

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1955

Nummer 70

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 949.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: Bek. 4. 6. 1955, Behandlung von Eingaben und Beschwerden durch den Landespersonalausschuß. S. 949.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 24. 5. 1955, Weihnachtswendigung für Angestellte. S. 951. — Gem. RdErl. 24. 5. 1955, Weihnachtswendigung für Arbeiter. S. 952.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 27. 5. 1955, Anerkennung von in Estland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). S. 952.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinrütziges Wohnungswesen: RdErl. 7. 5. 1955, Landbeschaffung für Kleingärten; hier: Zwangspachtverfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, Auslegung des § 5 KGO. S. 953.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 1 6. 1955, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 956.

Personalveränderungen

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Regierungsrat W. Wefers zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Limpert zum Oberregierungsrat.

— MBL. NW. 1955 S. 949.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Behandlung von Eingaben und Beschwerden durch den Landespersonalausschuß

Bek. d. Innenministers v. 4. 6. 1955 —
II A 1 — 25.21.22 — 43/55

Nachstehend gebe ich einen Grundsatzbeschuß des Landespersonalausschusses Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1955 betr. die Behandlung von Eingaben und Beschwerden durch den Landespersonalausschuß bekannt. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

Behandlung von Eingaben und Beschwerden durch den Landespersonalausschuß

Beschluß des Landespersonalausschusses vom 25. Mai 1955

I. Nach den §§ 179 Abs. 3, 210 Abs. 1 Satz 1 LBG kann jeder Beamte oder Richter jederzeit unmittelbar Eingaben an den Landespersonalausschuß richten. Dieser kann bei Eingaben und Beschwerden in folgender Weise tätig werden:

Er kann

1. zu Beschwerden von Beamten, Richtern und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung nehmen (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 LBG)

oder

2. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften machen (§ 109 Abs. 1 Nr. 5 LBG).

Die Entscheidung über Eingaben und Beschwerden verbleibt auch in diesen Fällen bei den nach den Gesetzen hierfür zuständigen Stellen.

II. Soweit sich Eingaben mit der Verbesserung des Besoldungsdienstalters oder mit einer angeblich zu Unrecht unterbliebenen Einstellung oder Beförderung befassen, wird ihnen in der Regel eine grundsätzliche Bedeutung nicht beigemessen werden können. Für solche Einzelfälle hat der Gesetzgeber in den §§ 180 ff. LBG unter bestimmten Voraussetzungen den Verwaltungsrechtsweg vorgesehen. Nur dann, wenn eine grundsätzliche Bedeutung, die über den Einzelfall hinausgeht, vorliegt oder eine erkennbar mangelhafte Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften als gegeben zu erachten ist, wird sich der Landespersonalausschuß mit der Beschwerde befassen und nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 LBG verfahren können. Der Landespersonalausschuß ist ferner nach § 109 Abs. 1 Nr. 4 LBG nicht zuständig für Beschwerden von Beamten, Richtern und Ruhestandsbeamten, deren Rechtsverhältnisse sich ausschließlich nach dem G 131 richten.

An alle Landesbehörden, und alle Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBL. NW. 1955 S. 949.

D. Finanzminister**C. Innenminister****Weihnachtszuwendung für Angestellte**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 3017/IV/55
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/45 — 15372/55
v. 24. 5. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 6. Mai 1955

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
andererseits

wird für die Tarifangestellten der Verwaltungen und
Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben-
genannten Gewerkschaften bestimmt werden, folgen-
des vereinbart:

I.

Im § 3 des Tarifvertrages über die Gewährung von
Weihnachtszuwendungen vom 10. 9. 1954 wird der
folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat der Ehegatte des Tarifangestellten als Beam-
ter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst
oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen An-
spruch auf Weihnachtszuwendung für das kinderzu-
schlagsberechtigende Kind mindestens nach Maßgabe
des Absatz 1, so erhält der Tarifangestellte den Teil
der Weihnachtszuwendung für das Kind, der seinem
Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht.“

II.

Dieser Tarifvertrag gilt erstmals für die Weihnachts-
zuwendung 1955.

Bonn, den 6. Mai 1955.“

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Durch den vorstehenden Tarifvertrag wird der mit
u. a. gem. RdErl. bekanntgegebene Tarifvertrag v.
10. September 1954 ergänzt. Er gilt in dieser Fassung
erstmalig für die Weihnachtszuwendung 1955.

Diese Ergänzung ist die notwendige Anpassung an
die Änderung des § 12 ATO durch den Tarifvertrag
v. 28. Dezember 1954 (Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 4135 — 618/IV/55 — u. d. Innenministers — II A
2 — 27.14/45 — 15084/55 — v. 8. 2. 1955 [MBL. NW.
S. 323]). Im übrigen tritt in der Durchführung des u. a.
RdErl. keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160/B 3135
— 10324 — u. d. Innenministers — II A 2 —
27.14/45 — 15.534/54 — v. 30. 9. 1954 (MBL. NW.
S. 1854).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten
Dienststellen.

— MBL. NW. 1955 S. 951.

Weihnachtszuwendung für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4250 — 3018/IV/55
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/43 — 15373/55
v. 24. 5. 1955

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 6. Mai 1955

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
andererseits

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Be-
triebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben-
genannten Gewerkschaft bestimmt werden, folgendes
vereinbart:

I.

Im § 3 des Tarifvertrages über die Gewährung von
Weihnachtszuwendungen vom 10. 9. 1954 wird der
folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat der Ehegatte des Arbeiters als Beamter, An-
gestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder
als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch
auf Weihnachtszuwendung für das kinderzuschlags-
berechtigende Kind mindestens nach Maßgabe des
Absatz 1, so erhält der Arbeiter den Teil der Weih-
nachtszuwendung für das Kind, der seinem Anteil
am vollen Kinderzuschlag entspricht.“

II.

Dieser Tarifvertrag gilt erstmals für die Weihnachts-
zuwendung 1955.

Bonn, den 6. Mai 1955.“

B. Zur Durchführung des vorstehenden Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Durch den vorstehenden Tarifvertrag wird der mit
u. a. gem. RdErl. bekanntgegebene Tarifvertrag v.
10. September 1954 ergänzt. Er gilt in dieser Fassung
erstmalig für die Weihnachtszuwendung 1955.

Diese Ergänzung ist die notwendige Anpassung an die
Änderung des § 12 ATO durch den Tarifvertrag v.
28. Dezember 1954 (Gem. RdErl. d. Finanzministers
— B 4235 — 619/IV/55 — u. d. Innenministers — II A
2 — 27.14/45 — 15085/55 — v. 8. 2. 1955 [MBL. NW.
S. 325]). Im übrigen tritt in der Durchführung des
u. a. RdErl. keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4260/B 3135
— 10325/IV/54 — u. d. Innenministers — II A 2
— 27.14/45 — 15535/54 — v. 30. 9. 1954 (MBL.
NW. S. 1856).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten
Dienststellen.

— MBL. NW. 1955 S. 952.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Anerkennung von in Estland abgelegten handwerk-
lichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes
über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im
Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 27. 5.
1955 — I/C 4 — 031 — 90

Für die Anerkennung von in Estland abgelegten hand-
werklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes
über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bun-
desgebiet gilt folgendes:

In Estland abgelegte handwerkliche Meisterprüfungen sind den inländischen Meisterprüfungen gleichzuachten.

Nach Auskunft der Deutsch-Baltischen Landsmannschaft e. V. ist die Meisterprüfung in Estland durch das Gesetz über die handwerkliche Berufsbefähigung v. 14. April 1939 (Staatsanzeiger Nr. 32) eingeführt worden. Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung war eine 3- bis 5jährige Tätigkeit als Geselle oder Facharbeiter. Innerhalb von 3 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes v. 14. April 1939 wurden außerdem Personen, die eine Gesellen- oder Facharbeitertätigkeit nicht nachweisen konnten, zur Meisterprüfung zugelassen, wenn sie 8 Jahre in ihrem Handwerkszweig tätig gewesen waren und während derselben Zeit einen Handwerksbetrieb selbständig geleitet hatten. Die Meisterprüfung bestand aus der Anfertigung eines Meisterstücks und aus einer theoretischen Prüfung, die sich auf Fachkunde (Betriebskunde), kaufmännische Betriebsführung (allgemeine Wirtschaftskunde), Staatsbürgerkunde und Kenntnis der Staatssprache erstreckte. Die Prüfung wurde durch einen Prüfungsausschuß abgenommen.

Zur Führung des Meistertitels war berechtigt, wer auf Grund der bestandenen Meisterprüfung durch Registrierung beim Berufsausbildungsamt als Meister anerkannt war und das 25. Lebensjahr vollendet hatte. Die registrierten Meister waren berechtigt, Lehrlinge auszubilden.

Die Meisterprüfung in Estland entsprach also nach ihrem Inhalt im wesentlichen den Anforderungen, die an einen Handwerksmeister nach den Vorschriften der Handwerksordnung im Bundesgebiet gestellt werden.

Es muß jedoch im einzelnen der Beweis geführt werden, daß tatsächlich eine Meisterprüfung abgelegt worden ist. Für den Nachweis der abgelegten Prüfung im Falle des Verlustes der Urkunde ist § 93 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis, daß in Estland ein selbständiges Handwerk betrieben wurde und Lehrlinge angeleitet wurden, genügt nicht als Nachweis für die Ablegung der Meisterprüfung.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern
Aachen — Arnberg — Bielefeld — Detmold —
Dortmund — Düsseldorf — Köln — Münster,
den Westdeutschen Handwerkskammertag
Düsseldorf, Breite Straße 7,
Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund
Düsseldorf Breite Straße 7.

Nachrichtlich:

An den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 952.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen Gemeinnütziges Wohnungswesen

Landbeschaffung für Kleingärten; hier: Zwangspachtverfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, Auslegung des § 5 KGO.

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 5. 1955 —
III C 3 — 5.76 Tgb.Nr. 420/55

In einem inzwischen rechtskräftig gewordenen Urteil v. 27. 10. 1954 — A. Z. IV A — 41/53 — hat das Oberverwaltungsgericht Münster grundsätzlich zu Fragen der Anwendung des § 5 Abs. 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung v. 31. Juli 1919 — RGBl. S. 1371 (KGO) — Stellung genommen. Die Gültigkeit von Zwangspachtverfügungen der unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 5 KGO hängt von der Beachtung der in diesem Urteil aufgezeigten Grundsätze ab. Nach dieser Vorschrift kann die untere Verwaltungsbehörde nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörde, wenn zur Kleingartennutzung geeignete Grundstücke durch die in § 5 Abs. 1 KGO bestimmten Stellen nicht in dem von der höheren Verwaltungsbehörde für erforderlich erachteten Umfang beschafft wer-

den können, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Überlassung solcher Grundstücke bis zur Dauer von 10 Jahren gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses zur Nutzung durch Kleingärtner auffordern. Sie kann, wenn auf Grund der Aufforderung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, die Bedingungen des Pachtverhältnisses festsetzen.

Hierzu stellt das OVG fest, dem Gesetzestext müsse entnommen werden, daß in einem dem eigentlichen Zwangspachtverfahren vorangehenden Vorverfahren die höhere Verwaltungsbehörde konkret den im Einzelfall zu befriedigenden Landbedarf feststellen müsse. Das OVG beruft sich in diesem Zusammenhang auf die im „Bezug“ erwähnten RdErl., in welchen das Verfahren der Landbeschaffung, insbesondere die Feststellung des Landbedarfs durch Aufstellung von Bewerberlisten, die Bildung von Siedlungsausschüssen bei den Gemeinden oder Kreisen sowie das Ausmaß der Landinanspruchnahme ausführlich geregelt und schließlich auch eine Zusammenstellung der maßgeblichen Rechtsvorschriften gegeben wurde. Auch in diesen RdErl. war die Vorentscheidung der höheren Verwaltungsbehörde vorgesehen. In dem RdErl. v. 28. 8. 1948 war dann aber zur Klarstellung schon darauf hingewiesen worden, daß die den Gemeinden und Kreisen empfohlenen Siedlungsausschüsse nicht Ausschüsse im Sinne des § 53 der Deutschen Gemeindeordnung sein sollten, sondern lediglich sogenannte „Beiräte“ mit beratenden Funktionen. Es kam also danach für die Durchführung der den unteren Verwaltungsbehörden in § 5 Abs. 2 und 3 KGO zugewiesenen Aufgabe nicht darauf an, ob die in den RdErl. v. 5. u. 25. 3. 1947 (Bezug a) und b) vorgesehenen Siedlungsausschüsse gebildet wurden oder nicht. Die Erfüllung dieser Aufgabe sollte durch ihre Einschaltung nur erleichtert werden.

Wenn diese RdErl., die auf den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der ersten Nachkriegs- und Vorwährungszeit beruhten, auch inzwischen — vornehmlich für Kleinsiedlungen durch das Inkrafttreten des Landbeschaffungsgesetzes v. 3. August 1953 (BGBl. I S. 720) — weitgehend überholt und gegenstandslos geworden sind, so ist doch, wie vom OVG in seiner Entscheidung mit Recht betont wird, nach wie vor daran festzuhalten, daß Voraussetzung für jeden enteignungsähnlichen Eingriff zur Beschaffung von Land für Kleingartenzwecke eine eingehende Prüfung und Feststellung des Landbedarfs sein muß.

Auf Grund des § 5 KGO muß dieses Vorverfahren mit der Feststellung des Landbedarfs durch die höhere Verwaltungsbehörde abschließen, wobei die beteiligten Dienststellen allerdings auch die Hilfe der örtlichen Kleingartenorganisation werden in Anspruch nehmen können oder sogar müssen.

Besonders bedeutsam dürfte der Hinweis des OVG sein, daß die geforderte konkrete Bedarfsprüfung nicht durch Aufstellung allgemeiner Richtlinien über das Ausmaß der Landinanspruchnahme, wie ich sie in dem im „Bezug“ zu c) erwähnten RdErl. v. 28. 8. 1948 gegeben habe, ersetzt werden können. Diese kann vielmehr nur deren Grundlage sein.

In der Anlage werden die Teile des Urteils des OVG wiedergegeben, deren Beachtung bei Zwangspachtverfügungen der unteren Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen geboten ist.

- Bezug: a) RdErl. d. Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die Förderung des Siedlungswesens v. 5. 3. 1947 (n. v.);
b) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Förderung des Siedlungswesens, v. 25. 3. 1947 — I A/6/520 — (n. v.);
c) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Förderung des Siedlungswesens, Landbeschaffung für Kleinsiedlungs- und Kleingartenzwecke, v. 28. 8. 1948 — I A 612/2550 (MBl. NW. S. 433).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —
Essen, Ruhrallee 55,
die Landkreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

Anlage zum RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — III C 3 — 5.76 Tgb.Nr. 420/55 v. 7. 5. 1955.

Auszugsweise Abschrift

des Urteils des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen v. 27. 10. 1954 — Az. IV A 41/53

„Das Verfahren der „Landbeschaffung“ regelt der RdErl. v. 25. 3. 1947 im Abschn. XI, in Ziff. 1 für den Fall, daß die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der als Kleingartenland vorgesehenen Flächen bereit sind, das Land für diese Zwecke freiwillig zur Verfügung zu stellen, in Ziff. 2 für den Fall, daß diese Bereitwilligkeit nicht besteht. Ziff. 2 hat, soweit sie hier interessiert, folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde teilt der höheren Verwaltungsbehörde unter Benachrichtigung des Kreissiedlungsausschusses mit, wieviel als geeignet festgestellte Bewerber, denen bisher kein Land zur gartenmäßigen Nutzung zur Verfügung steht, sich nach der Anwärterliste um Zuteilung von Kleingartenland beworben haben und welche Landflächen für diese Nutzung vorgesehen sind Die höhere Verwaltungsbehörde stellt fest, in welchem Umfang Kleingartenland zu beschaffen ist, und teilt ihre Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde umgehend mit. Diese fordert die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Pächter) daraufhin auf, binnen 5 Tagen die Fläche einem bestimmt zu bezeichnenden Kleingartenunternehmen (Kreisverband oder Landesgruppe der Kleingärtner e. V.) auf die Dauer von 10 Jahren zu einem bestimmten Pachtzins zur kleingärtnerischen Nutzung zu überlassen, und übersendet dem Kleingartenunternehmen die Abschrift dieser Aufforderung.

Das Kleingartenunternehmen teilt der unteren Verwaltungsbehörde nach Ablauf der Frist mit, ob der Pachtvertrag zustande gekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so setzt die untere Verwaltungsbehörde durch Beschluß fest, daß nach § 5 (KGO) die näher zu bezeichnende Fläche des anzugebenden Eigentümers dem Kleingartenunternehmen auf die Dauer von 10 Jahren gegen einen Entgelt von jährlich RM je qm zwangsweise zur kleingärtnerischen Nutzung überlassen wird.“

Hiernach besteht das Verfahren der Bereitstellung von Kleingartengelände im Wege der Zwangspacht aus einem von der höheren Verwaltungsbehörde durchzuführenden Vorverfahren und einem Hauptverfahren, das von der unteren Verwaltungsbehörde durchzuführen ist und wiederum aus 2 Abschnitten besteht.

Ebenso Kaisenberg: Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung 3. Aufl. 1924 S. 111 Abschn. 5 Ziff. 40 bis 42.

Der von Sokolowski-Mirels

Das Deutsche Kleingartenrecht, Kommentar, 1930 S. 176 unter II letzter Abs.

vertretenen Auffassung, aus dem Gesetz ergebe sich nicht, daß die höhere Verwaltungsbehörde in jedem konkreten Fall eine derartige Vorentscheidung zu treffen habe, sie erteile vielmehr ihre Weisungen lediglich generell, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Es ist nicht ersichtlich, wie der Landbedarf, für dessen Befriedigung das Gesetz eine Einzelmaßnahme, nämlich die Festsetzung eines Zwangspachtvertrages, vorsieht, anders als durch konkrete zahlenmäßige Ermittlungen festgestellt werden soll. Von dieser Rechtslage gehen auch die RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1947 u. v. 28. 8. 1948 aus. Besonders deutlich kommt das in dem älteren RdErl. zum Ausdruck, auf dessen Abschn. VI aber wiederum der RdErl. von 1948 hinsichtlich der Ermittlung des Landbedarfs ausdrücklich verweist. Es heißt nämlich in Abschn. III Ziff. 1 d. RdErl. von 1948, daß der sich nach Abschn. VI d. RdErl. v. 25. 3. 1947 ergebende Landbedarf durch sorgfältige Überprüfung durch die Gemeindevorstände, die unteren und höheren Verwaltungsbehörden auf den tatsächlich benötigten Umfang zu beschränken ist, und daß dieses Ergebnis die Grundlage für die zur Beschaffung des Landes einzuleitenden Maßnahmen bildet. Aus dem RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1947 aber ergibt sich unmittel-

bar, daß der Minister die Vorentscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für erforderlich erachtet, denn er schreibt unzweideutig vor, daß bei Verweigerung der freiwilligen Landhergabe seitens der Eigentümer und Nutzungsberechtigten die höhere Verwaltungsbehörde den konkreten Landbedarf feststellt, bevor die untere Verwaltungsbehörde überhaupt tätig wird. Insoweit stehen also die beiden RdErl. miteinander in vollem Einklang.

Die Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde stellt dann das Hauptverfahren dar, das seinerseits aus 2 Abschnitten besteht. Zunächst fordert die Behörde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf, das nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde benötigte Land freiwillig zur Verfügung zu stellen. Bei Erfolglosigkeit der Aufforderung werden die Pachtbedingungen zwangsweise von ihr festgesetzt.

Das Gesetz verlangt, wie dargelegt wurde, daß vor jeder Anwendung von Zwang gegen einen Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Bereitstellung von Kleingartenland die höhere Verwaltungsbehörde den genauen Umfang des Landbedarfs eindeutig feststellt und diesen der unteren Verwaltungsbehörde mitteilt, die überhaupt erst daraufhin rechtlich befugt ist, bei Erfolglosigkeit ihrer an die Eigentümer (Nutzungsberechtigten) zu richtenden Aufforderung zu freiwilliger Landhergabe Zwang anzuwenden.“

— MBl. NW. 1955 S. 953.

Notiz

1955 S. 956
erg.
1955 S. 1645 u.

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 1. 6. 1955 —
III B 4/155 — Tgb.Nr. 596/55

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung v. 14. 4. 1955 (MBl. NW. S. 726) folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Länge d. Films: m	Prädikat:
Spielfilme:		
French Cancan — SF — (French Can Can) Farbfilm	2703	W
Vom Himmel gefallen	2385	W
Liebesbriefe aus Mittenwald (bisheriger Titel: Geliebtes Fräulein Doktor)	2404	W
Carosello Napoletano — Original- fassung mit deutschen Untertiteln — Farbfilm —	3377	W
Das Fenster zum Hof — SF — (Rear Window) — Farbfilm —	3062	W
Kulturfilme:		
Albrecht Dürer — 1471—1528 — Farbfilm	497	W
Stadt der Lagune	306	W
Liebesbrief an eine Stadt	306	W
Das Tal der reißenden Wasser	544	W
Glocken über den Bergen	407	W
Uno Sport Nuovo — OF — — Cinema-Scope-Farbfilm —	288	W
Gente Della Laguna — OF — — Cinema-Scope-Farbfilm —	267	W
Malerei für die Ewigkeit — Farbfilm —	284	W
Europäische Trachten — Farbfilm —	314	W
Italienische Meister — Von Giotto bis Tizian —	350	W
Frühling Deutscher Malerei	340	W
Kunst unserer Zeit in Gottes Dienst	351	W
Einer ist mächtiger	388	W

Filmtitel:	Länge d. Films: m	Prädikat:	Filmtitel:	Länge d. Films: m	Prädikat:
Kulturfilme:			Kulturfilme:		
Der genießerische Junggeselle	303	W	Ruhrferngas — Eine kleine Geschichte von brennendem Interesse	346	W
Eine Entdeckung im Alltag — Farbfilm —	384	W	Lebensgemeinschaft Hochmoor	339	W
Im Küstenhof von Valencia	319	W	Vorsicht Giftschlangen	254	W
Flug ins Leben	359	W	Abendfüllende Kulturfilme:		
Achtung! Bahnübergang	303	W	Wunder der Prärie — SF — (The Vanishing Prairie) — Farbfilm —	1934	BW
Herzlichen Glückwunsch	300	W	Geheimnisse des Meeres — SF — (The sea around us) — Farbfilm —	1689	W
Ewige Liebe zu den Wassern in Rom	332	W	Dokumentarfilme:		
Letzte Nachricht	278	W	Berliner Erinnerungen (1918—1933)	356	W
Puppenzauber	335	BW	Straße der Nationen	530	W
Seltsame Gäste aus Übersee	284	W	Bau Nr. 885 — Der größte Tanker der Welt entsteht —	338	W
Eisberge im Nordatlantik — SF — (International Ice Patrol)	450	W	Europa von heute — Norwegen — SF — (Marshall Plan at Work in Norway)	311	W
Universität am Pazifik — SF — (U.C.L.A.)	308	W	Europa von heute — Holland — SF — (Marshall Plan at Work in Holland)	340	W
Sehende Hände — SF — (Rehabilitation of the Blind)	261	W	Was der Bauer nicht kennt	445	BW
Land am Nil	356	W	Rettung vom Himmel	251	W
Jedermann ein Fußgänger	342	W	Damals — zu Hause	323	W
Unsere Hütte	427	W	Land in der Stille	337	W
Düsseldorfer Palette — Farbfilm —	272	W	Hochzeit in Schönwald	277	W
Insekten auf Abwegen	425	W	Lumière — SF — (Le Cinématographe Lumière)	788	BW
Das Meer in der Stube	290	W	Mau Mau — SF — (Mau Mau)	511	W
Affenliebe	340	W	Das Nesthäkchen des 20. Jahrhunderts	309	W
Am Rande Europas	304	W	Rettung aus Bergnot	364	W
Menschen im Karst	293	W	Donzere Mondragon — SF — (Donzere Mondragon)	586	W
Vogelleben im Ufergras und Schilf	256	W	Stufen eines Lebens — Johann Wolfgang v. Goethe —	453	W
Auf Nilferdpfaden	266	W	Auf dem Dach der Welt — Streifzug durch Tibet —	253	W
Unter uns die Berge	490	W	Tibetisches Butterfest	330	W
Il Presepe Napoletano — englische Fassung — Farbfilm —	353	W	Kumbum — Tempelstadt der Lamas	265	W
CAPRI-ziöse CAPRI-olen	362	W	Nepal — Startplatz zum Himalaja	302	W
Mein Münsterland	333	W	Wunder in Holz	486	W
Tut, Didel, Schrum und Bum — SF — (Toot, Whistle, Plunk and Boom) — Zeichentrick-Farbfilm —	281	W	Trutz Blanke Hans — Neues Land aus dem Meer — Farbfilm —	1087	W
Houen Zo	512	BW	Das Wasser kommt	339	W
Die edle Kunst des Catchens	286	W	Zwischen heute und morgen	445	W
Abseits vom Protokoll — Farbfilm —	439	W	Abendfüllende Dokumentarfilme:		
. . . läuft in deutscher Sprache	282	W	Im Schatten des Karakorum — Farbfilm —	2398	BW
Neben den hellen Lichtern	308	W	Unterwegs nach Feuerland	2063	W
Wenn Tiere erwachen	310	W	Lehrfilme:		
Siegfried und Jaqueline — Zeichentrick-Farbfilm —	257	W	Wenn Hilfe not tut	380	W
Ikonenkunst	293	W	Abendfüllende Jugendfilme:		
Ventile der Erde	329	W	Heidi und Peter — Farbfilm —	2476	W
Stanna en Stund — OF — (Verweile ein wenig)	333	W			
Spiel — ernst genommen	275	W			
Mensch und Fels	264	W			
Düsseldorfer Karussell	279	W			
Düsseldorfer Karussell — Farbfilm —	279	W			
Von der Traube bis zum Glase	327	W			
Die Wunderwelt der Kristalle	330	W			
Begegnung mit einer Katze	386	W			
Künstler reden zu uns	433	W			
Im Spiegel der Lagune	356	W			

— MBl. NW. 1955 S. 956.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

